

Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften

A) Problem

Nach den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einen Erfahrungsbericht erstellt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass sich die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Wesentlichen bewährt haben. Zugleich wurden jedoch auch einige Vorschläge für eine Gesetzesänderung unterbreitet. Die Ergebnisse des Erfahrungsberichts waren Grundlage für die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes. Der Gesetzentwurf enthält auch Änderungen in anderen Gesetzen, wobei es sich im Wesentlichen um die Aktualisierung einzelner Vorschriften handelt.

B) Lösung

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält insbesondere folgende Neuregelungen:

- Erweiterung der Bestellmöglichkeiten zum Wahlleiter,
- Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken,
- Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert,
- Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten,
- Abschaffung von Listenverbindungen,
- Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung,
- Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl,
- Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeglieder,
- Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften: Kreisrat und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde,
- Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen und Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds bei Führung des Vorsitzes,
- Erweiterung der Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BezO um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie die Bezugnahme auf den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

1. Staat

Die Einführung eines Beihilfeanspruchs für rückkehrberechtigte kommunale Wahlbeamte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiedereinstellung in ein früheres Beamten- oder Arbeitsverhältnis zum Freistaat (vgl. Änderung des Art. 25 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2 KWBG), kann zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren Kosten führen.

2. Kommunen

Die Kostenerstattung in Art. 53 GLKrWG wird Kosten je nach Inanspruchnahme verursachen. Im Übrigen entstehen den Gemeinden und Landkreisen keine wesentlichen, abschätzbaren Mehrkosten. Vielmehr können durch Verfahrenserleichterungen Kosten im Einzelfall eingespart werden.

Die Einführung eines Beihilfeanspruchs für rückkehrberechtigte kommunale Wahlbeamte nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wiedereinstellung in ein früheres Beamten- oder Arbeitsverhältnis bei einem kommunalen Dienstherrn oder Arbeitgeber (vgl. Änderung des Art. 25 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 6 Satz 2 KWBG), kann zu nicht näher bezifferbaren Kosten führen. Aufgrund der von den Kommunen oftmals abgeschlossenen Beihilferückversicherung fallen diese Mehrkosten kaum ins Gewicht.

3. Wirtschaft und Bürger

Keine

Gesetz
zur Änderung des
Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes
und anderer Gesetze

vom __.____

§ 1

Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes

Das Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz (GLKrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2006 (GVBl. S. 834, BayRS 2021-1/2-I), das zuletzt durch Art. 10a Abs. 4 des Gesetzes vom 23. Juni 2015 (GVBl. S. 178) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 26 wird wie folgt gefasst:

„Art. 26 (aufgehoben)“.

b) Nach der Angabe zu Art. 59 wird folgende Angabe eingefügt:

„Art. 60 Übergangsregelung“.

c) Die bisherige Angabe zu Art. 60 wird die Angabe zu Art. 61 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 61 Inkrafttreten“.

2. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgemeinschaft“ die Wörter „oder aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Landratsamts“ die Wörter „oder aus dem Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten“ eingefügt.

3. In Art. 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Sätze 4 bis 6 gelten“ durch die Angabe „Satz 4 und 5 gilt“ ersetzt.

4. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Wurden in einem Stimmbezirk weniger als 50 Abstimmende zur Urnenwahl zugelassen, entscheidet ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand über die Gültigkeit der dort abgegebenen Stimmen und der in einem von der Gemeinde bestimmten anderen Stimmbezirk abgegebenen Stimmen zusammen und stellt ein gemeinsames Ergebnis fest.“

b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die Stimmen einer wählenden Person, die an der Briefwahl teilgenommen hat, werden nicht dadurch ungültig, dass sie vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlkreis wegzieht oder sonst ihr Wahlrecht verliert.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Dies gilt nicht für Entscheidungen des Beschwerdeausschusses.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

5. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Art. 1“ die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „oder“ am Ende durch einen Schlusspunkt ersetzt.

bb) Nr. 4 wird aufgehoben.

6. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 2 und 3.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Eine Untergliederung liegt nicht vor, wenn man in ihr Mitglied sein kann, ohne zugleich Mitglied des Wahlvorschlagsträgers zu sein.“

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

c) In Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „Beauftragte für den Wahlvorschlag“ durch das Wort „Wahlvorschlagsträger“ ersetzt.

7. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „vom Wahlvorschlagsträger“ eingefügt.

c) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

8. Art. 26 wird aufgehoben.

Stand: 14.07.2016

9. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Wahlleitern“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

10. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Abstimmung“ die Wörter „ , an der mindestens drei Abstimmungsberechtigte teilnehmen müssen,“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

11. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Handelt es sich um Mängel, die nicht beseitigt werden können und die den ganzen Wahlvorschlag betreffen, kann innerhalb dieser Frist ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „und über die Zulässigkeit von Listenverbindungen“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahltag“ die Wörter „beim Wahlleiter“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „schriftlich oder zur Niederschrift“ gestrichen.

12. In Art. 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „auf sie entfallenen Sitze“ durch die Wörter „für sie abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

Stand: 14.07.2016

13. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „einzelnen sowie in den verbundenen“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundene Wahlvorschläge,“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder jede Verbindung von Wahlvorschlägen“ gestrichen.
 - cc) In Satz 3 werden die Wörter „und Verbindungen von Wahlvorschlägen“ gestrichen.
- c) Abs. 3 wird aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

14. Art. 37 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

15. In Art. 38 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „mit Ausnahme von dessen Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

16. In Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 wird nach der Angabe „Art. 1“ die Angabe „Abs. 3 Satz 3 und“ eingefügt.

17. Art. 45 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ , Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 26,“ durch die Angabe „Abschnitt II“ ersetzt.

Stand: 14.07.2016

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „und Satz 2“ werden gestrichen.

bb) Die Wörter „erhaltenen Sitze“ werden durch die Wörter „abgegebenen Stimmen“ ersetzt.

18. Art. 50 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Wörter „ , Ämterverteilung oder Listennachfolge im Sinn des Abs. 2 Satz 1“ durch die Wörter „oder Ämterverteilung“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verstöße“ die Wörter „des Wahlleiters“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Bei Berichtigung und Ungültigerklärung einer Nachwahl bleiben Verletzungen von Wahlvorschriften außer Betracht, die bereits die für ungültig erklärte Wahl betrafen.“

19. Art. 52 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Verstöße“ die Wörter „des Wahlleiters“ eingefügt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

20. Art. 53 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Arbeitnehmer, die zu einem Wahlehenamt berufen werden, sind zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit ihre Mitwirkung im Wahlverfahren erforderlich ist.“

bb) In Satz 3 wird das Wort „Wahlvorstand“ durch die Wörter „Rahmen des Wahlehenamts“ ersetzt.

b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die Gemeinde kann Personen, die zu einem Wahlehenamt berufen werden, auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausfall oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Abs. 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist, wenn ihnen nicht ein Anspruch nach Abs. 1 oder 2 zusteht.“

21. Art. 59 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Satz 1.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Durch die Wahlordnung kann von den Schriftformerfordernissen dieses Gesetzes abgewichen werden.“

22. Nach Art. 59 wird folgender Art. 60 eingefügt:

**„Art. 60
Übergangsregelung**

Für Wahlen, die vor den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 stattfinden, ist dieses Gesetz in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden.“

23. Der bisherige Art. 60 wird Art. 61 und wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 61

Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) (*weitere Änderung im Landtag Drs. 17/ 11362*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu Art. 20 wird die Angabe „Sorgfalts-und“ durch die Angabe „Sorgfalts- und“ ersetzt.
- b) In der Angabe zu Art. 45 werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.
- c) Die Angabe zu Art. 55 wird wie folgt gefasst:

„Art. 55 (aufgehoben)“.

- d) Die Angabe zu Art. 120 wird wie folgt gefasst:

„Art. 120 (aufgehoben)“.

2. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Art. 31 Abs. 2 Satz 4 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

3. Art. 18 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch das Wort „Gemeindeangehörige“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Stimmberechtigt sind ausschließlich Gemeindebürger.“

4. In Art. 20 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt“ gestrichen.

5. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 7 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

b) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. ein Kreisrat in einer kreisfreien Gemeinde.“

6. In Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „Gesetz über kommunale Wahlbeamte“ durch das Wort „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz“ ersetzt.

7. Art. 33 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der Halbsatz „die Mitglieder werden vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlzeit aus seiner Mitte bestellt.“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „ , einer seiner Stellvertreter oder ein vom Gemeinderat bestimmtes Gemeinderatsmitglied“ werden gestrichen.

bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Er kann den Vorsitz einem ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied übertragen.
³Ist dieses bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Übertragung den Sitz im Ausschuss ein.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Während der Wahlzeit im Gemeinderat eintretende Änderungen des Stärkeverhältnisses der Parteien und Wählergruppen sind auszugleichen. ²Scheidet ein Mitglied aus der von ihm vertretenen Partei oder Wählergruppe aus, so verliert es seinen Sitz im Ausschuss.“

8. Art. 34 Abs. 6 wird aufgehoben.

9. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Abs. 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

10. Art. 41 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

Stand: 14.07.2016

11. In Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 wird das Wort „stimmberechtigten“ gestrichen.

12. Art. 45 wird wie folgt gefasst:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Geschäftsgang der beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 46 bis 54 entsprechende Anwendung.“

13. Art. 49 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

14. Art. 55 wird aufgehoben.

15. In Art. 60 Abs. 3 Satz 4 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

16. In Art. 60a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Sätze 3 bis 6 gelten“ durch die Wörter „Satz 3 bis 7 gilt“ ersetzt.

17. Art. 61 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.“

18. In Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Haushaltsplan eine Woche lang“ durch die Wörter „die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung“ ersetzt.

Stand: 14.07.2016

19. In Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen“ durch die Wörter „Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ ersetzt.

20. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „dieses Gesetzes“ gestrichen.

21. Art. 88 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Art. 32 und 55“ durch die Angabe „des Art. 32“ ersetzt.

b) Die Angabe „61,“ wird durch die Angabe „61 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

c) Die Angabe „74,“ wird durch die Angabe „74 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

22. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 7 wird das Wort „Beteiligung“ durch das Wort „Beteiligung“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird aufgehoben.

23. Art. 91 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „61,“ wird durch die Angabe „61 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

b) Die Angabe „74,“ wird durch die Angabe „74 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

24. In Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 105 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „und der Krankenhäuser“ durch die Wörter „ , der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

25. In Art. 106 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

26. In Art. 107 wird in der Überschrift das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

27. Dem Art. 110 wird folgender Satz 5 angefügt:

„⁵Soweit Große Kreisstädte Aufgaben wahrnehmen, die ihnen nach Art 9 Abs. 2 übertragen sind, richtet sich die Rechtsaufsicht nach den für kreisfreie Gemeinden geltenden Vorschriften.“

28. In Art. 115 Abs. 2 werden die Wörter „Rechts- und die“ gestrichen.

29. Art. 120 wird aufgehoben.

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) (*weitere Änderung im Landtag Drs. 17/ 11362*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) In der Angabe zu Art. 32 werden die Wörter „Der gewählte“ gestrichen.

b) Die Angabe zu Art. 36 wird wie folgt gefasst:

„Art. 36 (aufgehoben)“.

c) In der Angabe zu Art. 40 werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.

d) Die Angabe zu Art. 49 wird wie folgt gefasst:

„Art. 49 (aufgehoben)“.

2. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.“

- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
3. In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt“ gestrichen.
4. Art. 24 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 6 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:

„7. ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder einer kreisfreien Gemeinde.“
5. Art. 25 wird wie folgt gefasst:

**„Art. 25
Einberufung des Kreistags**

¹Der Landrat bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er beruft den Kreistag unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein, erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl. ³Der Kreistag ist einzuberufen, wenn es der Kreisausschuss oder ein Drittel der Kreisräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstands schriftlich oder elektronisch beantragt.“

6. Dem Art. 27 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Art. 24 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

7. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

- bb) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.

Stand: 14.07.2016

cc) Die bisherigen Nrn. 5 und 6 werden aufgehoben.

dd) Die bisherigen Nrn. 7 bis 11 werden die Nrn. 4 bis 8.

ee) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 9 und die Wörter „Gesetz über kommunale Wahlbeamte“ werden durch das Wort „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz“ ersetzt.

ff) Die bisherige Nr. 13 wird Nr. 10.

gg) Die bisherige Nr. 14 wird Nr. 11 und die Angabe „und 36“ wird gestrichen.

hh) Die bisherigen Nrn. 15 bis 22 werden die Nrn. 12 bis 19.

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

8. Art. 31 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Landrat kann nicht der Landrat eines anderen Landkreises sein.“

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Der gewählte“ gestrichen.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Satznummerierung in Satz 1 wird gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

c) Abs. 3 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

e) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

Stand: 14.07.2016

„(4) Die weitere Stellvertretung des Landrats regelt der Kreistag durch Beschluss; es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.“

10. Dem Art. 33 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist dieser bereits Mitglied des jeweiligen Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.“

11. Art. 36 wird aufgehoben.

12. Art. 40 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Geschäftsgang des Kreisausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 25 Satz 1 und 2 und Art. 41 bis 48 entsprechende Anwendung.“

13. Art. 43 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

14. Art. 46 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird das Wort „geheimer“ durch das Wort „nichtöffentlicher“ ersetzt.

b) Satz 3 wird aufgehoben.

15. Art. 49 wird aufgehoben.

16. Art. 55 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzgesetzes Rechnung zu tragen.“

17. In Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Haushaltsplan eine Woche lang“ durch die Wörter „die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung“ ersetzt.

18. In Art. 62 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen“ durch die Wörter „Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ ersetzt.

19. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Art. 29 und 49“ durch die Angabe „des Art. 29“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „55,“ wird durch die Angabe „55 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

bb) Die Angabe „68,“ wird durch die Angabe „68 Abs. 1 und 2, Art.“ ersetzt.

20. Art. 78 Abs. 5 wird aufgehoben.

21. Art. 79 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „55,“ wird durch die Angabe „55 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

b) Die Angabe „68,“ wird durch die Angabe „68 Abs. 1 und 2, Art.“ ersetzt.

22. In Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „und der Krankenhäuser“ durch die Wörter „ , der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

Stand: 14.07.2016

23. In Art. 92 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

24. In Art. 93 wird in der Überschrift das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch Art. 9a Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) (*weitere Änderung im Landtag Drs. 17/ 11362*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu Art. 12 wird wie folgt gefasst:

„Art. 12 (aufgehoben)“.

b) In der Angabe zu Art. 37 werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.

c) Die Angabe zu Art. 46 wird wie folgt gefasst:

„Art. 46 (aufgehoben)“.

2. Art. 12 wird aufgehoben.

3. In Art. 14 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „und tritt nur ein, wenn Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last liegt“ gestrichen.

4. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Bezirkstagspräsident beruft den Bezirkstag mit angemessener Frist und unter Angabe der Tagesordnung ein und bereitet die Beratungsgegenstände vor. ²Er hat ihn einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Bezirksräte unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich oder elektronisch beantragt. ³Die erste Sitzung des Bezirkstags nach seiner Neuwahl beruft abweichend von Satz 1 der Regierungspräsident spätestens am 26. Tag nach der Wahl ein.“

b) Abs. 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2.

5. Art. 26 Abs. 3 Satz 3 wird aufgehoben.

6. Dem Art. 28 Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Ist der Vorsitzende verhindert oder persönlich beteiligt, so führt sein Vertreter den Vorsitz. ⁴Ist dieser bereits Mitglied des Ausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.“

7. In Art. 29 Nr. 4 werden die Wörter „Gesetz über kommunale Wahlbeamte“ durch das Wort „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz“ ersetzt.

8. Art. 30 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 2.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

9. Art. 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden nach dem Wort „er“ die Wörter „verhindert oder“ eingefügt.
- b) Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Ist dieser bereits Mitglied des Bezirksausschusses, nimmt dessen Vertreter für die Dauer der Vertretung den Sitz im Ausschuss ein.“

10. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Geschäftsgang der Ausschüsse“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Auf den Geschäftsgang des Bezirksausschusses und der weiteren beschließenden Ausschüsse finden die Vorschriften der Art. 24 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Art. 38 bis 45 entsprechende Anwendung.“

11. Art. 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsvorgangsgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.“

12. Art. 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
- c) Der bisherige Satz 4 wird aufgehoben.

Stand: 14.07.2016

13. Art. 46 wird aufgehoben.

14. Art. 53 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Dabei ist § 51 des Haushaltsgrundsätzegesetzes Rechnung zu tragen.“

15. In Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 werden die Wörter „der Haushaltsplan eine Woche lang“ durch die Wörter „die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung“ ersetzt.

16. In Art. 60 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen“ durch die Wörter „Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ ersetzt.

17. Art. 74 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Art. 28 und 46“ durch die Angabe „des Art. 28“ ersetzt.

b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „53,“ wird durch die Angabe „53 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

bb) Die Angabe „66,“ wird durch die Angabe „66 Abs. 1 und 2, Art.“ ersetzt.

18. Art. 76 Abs. 5 wird aufgehoben.

19. Art. 77 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „53,“ wird durch die Angabe „53 Abs. 1 bis 3, Art.“ ersetzt.

b) Die Angabe „66,“ wird durch die Angabe „66 Abs. 1 und 2, Art.“ ersetzt.

20. In Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2 werden jeweils die Wörter „und der Krankenhäuser“ durch die Wörter „ , der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen“ ersetzt.

Stand: 14.07.2016

21. In Art. 88 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankenhäuser“ die Wörter „und der Pflegeeinrichtungen“ eingefügt.

22. In Art. 89 wird in der Überschrift das Wort „Abschlußprüfung“ durch das Wort „Abschlussprüfung“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen

Das Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366, BayRS 2022-1-I), das zuletzt durch Art. 9a Abs. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „KWBG“ das Wort „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz –“ eingefügt.

2. Art. 10 Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Art. 15 wird wie folgt geändert:

In Abs. 4 Satz 1 wird nach dem Wort „ehrenamtlicher“ das Wort „erster“ und nach dem Wort „ehrenamtliche“ das Wort „erste“ eingefügt.

4. In Art. 16 Abs. 3 Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in den Fällen des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BeamtStG“ eingefügt.

5. Art. 25 wird wie folgt geändert:

a) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Während der Bezügezahlung nach Satz 1 besteht gegen den zur Übernahme verpflichteten früheren Dienstherrn Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Pflege- und sonstigen Fällen nach den für Beamte und Beamtinnen geltenden Vorschriften, soweit der oder die Berechtigte nicht aus anderen Gründen beihilfeberechtigt ist.“

b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „Abs. 1 bis 5“ wird durch die Wörter „die Abs. 1 Satz 1 bis 3 und Abs. 2 bis 5“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Soweit die Übergangsregelung des Art. 144 BayBG nicht anwendbar ist, richtet sich der Anspruch nach Abs. 3 Satz 4 gegen den letzten kommunalen Dienstherrn.“

6. Art. 30 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „ , von Ruhestandsbeamten und Ruhestandsbeamtinnen und von früheren Beamten und Beamtinnen mit Versorgungsbezügen“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayBG gilt mit der Maßgabe, dass die Genehmigung längstens auf die Dauer der laufenden Amtszeit zu befristen ist.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

7. In Art. 38 Abs. 2 wird das Wort „gewählter“ gestrichen.

8. Art. 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 wird das Komma durch einen Schlusspunkt ersetzt.

b) Nr. 3 wird aufgehoben.

9. Dem Art. 51 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Der Beihilfeanspruch nach Art. 47 bleibt von einer Anordnung nach Satz 1 unberührt.“

§ 6

Inkrafttreten

Stand: 14.07.2016

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Aufgrund der Erfahrungen bei der Durchführung der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 16. März 2014 und weiterer Erkenntnisse ist eine Reihe von Klarstellungen, Änderungen und Ergänzungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Vorschriften angezeigt. In die Überarbeitung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze sind die Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vom 26. Januar 2016 eingeflossen.

Der Entwurf sieht insbesondere folgende sachlich bedeutsame Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vor:

- Erweiterung der Bestellmöglichkeiten zum Wahlleiter (§ 1 Nr. 2),
- Regelung der Verfahrensweise bei weniger als 50 Urnenwählern in einzelnen Stimmbezirken (§ 1 Nr. 4 a)),
- Regelung, wonach Stimmen aus der Briefwahl nicht dadurch ungültig werden, dass die wählende Person ihr Wahlrecht nachträglich verliert (§ 1 Nr. 4 b)),
- Abschaffung der Wählbarkeitshindernisse von amtierenden Bürgermeistern und Landräten (§ 1 Nr. 5 b)),
- Abschaffung von Listenverbindungen (§ 1 Nr. 8 und Folgeänderungen),
- Abschaffung der Listennachfolge als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung (§ 1 Nr. 18 a)),
- Abschaffung des Verbots der Beschränkung der Nachwahl (§ 1 Nr. 19 b)).

Zudem werden folgende bedeutsame Änderungen anderer Gesetze vorgesehen:

- Erweiterung des Rederechts in Bürgerversammlungen auf Gemeindeglieder (§ 2 Nr. 3),
- Erweiterung der Inkompatibilitätsvorschriften: Kreisrat und ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde (§ 2 Nr. 5 und § 3 Nr. 4),
- Neuregelung des Vorsitzes in Ausschüssen (§ 2 Nr. 7 b)) und Einführung der Vertretung eines Ausschussmitglieds bei Führung des Vorsitzes (§ 2 Nr. 7 b), § 3 Nr. 10, § 4 Nrn. 6 und 9 b)),
- Erweiterung der Gründe für den Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung in Art. 49 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 43 Abs. 1 Satz 1 LKrO und Art. 40 Abs. 1 Satz 1 BezO um die Betroffenheit nicht nur von einem Mitglied vertretener juristischer Personen, sondern auch sonstiger Vereinigungen sowie die Bezugnahme auf

den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG (§ 2 Nr. 13, § 3 Nr. 13, § 4 Nr. 11).

II. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Umsetzung der Erkenntnisse aus dem Erfahrungsbericht über die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 2014 vom 26. Januar 2016 hat in Form eines Gesetzes zu erfolgen, da hierfür eine Anpassung der geltenden normativen Grundlagen notwendig ist.

III. Zu den Vorschriften im Einzelnen:

1. Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

2. Zu § 1 Nr. 2 (Art. 5 Abs. 1)

Häufig stellen sich Amtsinhaber erneut zur Wahl und stehen damit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 4 nicht als Wahlleiter oder dessen Stellvertretung zur Verfügung. Einige – insbesondere kleinere – Gemeinden hatten bei den letzten Kommunalwahlen Schwierigkeiten, geeignete Personen für das Amt des Wahlleiters zu finden. Daher wird der Kreis derjenigen, die nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1 berufen werden können, um die in der Gemeinde nach Art. 1 Abs. 1 Wahlberechtigten erweitert. Entscheidend für das Vorliegen der Wahlberechtigung ist der Zeitpunkt der Berufung. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 wird entsprechend angepasst und um den Kreis der in dem Landkreis Wahlberechtigten erweitert. Durch die Neuregelung ist es i.d.R. möglich, ehemalige erste Bürgermeister oder ehemalige Gemeinderatsmitglieder, die nicht nach Art. 5 Abs. 1 Satz 4 ausgeschlossen sind, zu berufen. Mit dieser Erweiterung steht den Gemeinden und den Landkreisen ein großer Personenkreis offen, aus welchem sie einen geeigneten Wahlleiter berufen können.

3. Zu § 1 Nr. 3 (Art. 13 Abs. 2 Satz 3)

Redaktionelle Anpassung. Art. 12 Abs. 3 Satz 5 wurde aufgehoben und der bisherige Art. 12 Abs. 3 Satz 6 wurde Satz 5.

4. Zu § 1 Nr. 4 (Art. 19)

a) Die Neuregelung dient der Wahrung des Wahlgeheimnisses und entspricht im Wesentlichen der Regelung für die Zulassung von weniger als 50 Wahlbriefen in Abs. 2 Satz 3. Das Wort „Wahlvorstand“ ist hier weit zu verstehen und erfasst auch Brief-

wahlvorstände. Ungeachtet der Neuregelung, die als Auffangvorschrift zu verstehen ist, gilt Art. 11 Abs. 3 Satz 2.

- b) Das Gemeinde- und Landkreiswahlrecht wird an das Landes- und Bundeswahlrecht angeglichen. Bisher sind Wahlbriefe von Personen, die am Wahltag nicht wahlberechtigt sind, weil sie beispielsweise verstorben sind oder sich nicht mehr mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten (z. B. aufgrund eines Umzugs), zurückzuweisen. Durch die Neuregelung hat ein nachträglicher Verlust des Wahlrechts keine Auswirkungen auf die Gültigkeit der Stimmen aus der Briefwahl. Mit dieser Regelung werden auch mögliche Fehlerquellen – insbesondere das Übersehen des nachträglichen Verlusts des Wahlrechts – beseitigt. Überdies wird eine Angleichung des Wahlrechts auch Personen, die sowohl an der Durchführung von Kommunalwahlen als auch an der von Landtags- und Bundestagswahlen beteiligt sind, die Umstellung zwischen den verschiedenen Wahlsystemen erleichtern.
- c) Die Änderung dient der Klarstellung im Hinblick auf Art. 32 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2. Entscheidungen des Beschwerdeausschusses über die Wählbarkeit dürfen nicht nach der Wahl vom Wahlausschuss berichtigt werden.

5. Zu § 1 Nr. 5 (Art. 21)

- a) Die Änderung dient der Klarstellung.
- b) Die Neuregelung dient zum einen der Stärkung des passiven Wahlrechts und bietet zum anderen den Wählern die Möglichkeit, selbst über die Ernsthaftigkeit der jeweiligen Kandidatur zu entscheiden und dementsprechend ihre Stimmen zu vergeben. Des Weiteren leistet sie einen Beitrag zur Deregulierung; die gleichzeitige Ausübung der in der bisherigen Regelung genannten Ämter wird auch durch die Amtshindernisse nach Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 6 und 7 GO und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 und 5 LKrO zusammen mit der Regelung des Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschlossen.

6. Zu § 1 Nr. 6 (Art. 24)

- a) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist entbehrlich.
- b) Durch die Neuregelung erfolgt eine Klarstellung entsprechend der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVG, B.v. 3.8.3009 – 4 ZB 08.3169).

c) Redaktionelle Anpassung an den Wortlaut des bisherigen Abs. 3 Satz 4.

7. Zu § 1 Nr. 7 (Art. 25)

a) Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 24 Abs. 3.

b) Die Änderung dient der Klarstellung.

c) siehe oben § 1 Nr. 7 a)

8. Zu § 1 Nr. 8 (Art. 26)

Bis zu den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 erfolgte die Sitzverteilung nach dem d'Hondt'schen Verfahren, welches tendenziell die Wahlvorschläge bevorzugt, auf welche die größere Anzahl an Stimmen entfällt. Insbesondere Parteien und Wählergruppen, die eine geringe Stimmenzahl erwarteten, konnten die Möglichkeit der Listenverbindung nutzen, um diesen Effekt in gewisser Weise auszugleichen und als verbundene Wahlvorschläge mehr Sitze zu erhalten, als auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen wären.

Für diese Ausgleichsregelung besteht seit der Einführung des Sitzverteilungsverfahrens nach Hare/Niemeyer kein Bedarf mehr. Des Weiteren kann das Eingehen einer Listenverbindung in Verbindung mit dem geänderten Berechnungsverfahren nach Hare/Niemeyer bei bestimmten mathematischen Konstellationen nun sogar dazu führen, dass die verbundenen Wahlvorschläge weniger Sitze erhalten, als die einzelnen Wahlvorschläge ohne Listenverbindung erhielten. Ob eine Listenverbindung letztlich von Vorteil ist, stünde somit erst nach der Wahl fest. Das Eingehen einer Listenverbindung in Kombination mit dem Hare/Niemeyer-Verfahren wäre folglich ein Spekulieren auf einen weiteren Sitz, mit dem Risiko, einen weniger zu erhalten.

9. Zu § 1 Nr. 9 (Art. 28)

a) Mit der Änderung soll klargestellt werden, dass ein Auflegen von Unterstützungslisten bereits ab der Einreichung der Wahlvorschläge und nicht erst am Tag danach möglich ist, jedoch spätestens am Tag nach der Einreichung erfolgt sein muss.

b) siehe oben § 1 Nr. 7 a)

10. Zu § 1 Nr. 10 (Art. 29)

- a) Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass die Geheimhaltung auch im Verhältnis der Abstimmenden zueinander zum Tragen kommen muss und daher für eine geheime Abstimmung die Teilnahme von mindestens drei Abstimmungsberechtigten erforderlich ist.
- b) siehe oben § 1 Nr. 7 a)

11. Zu § 1 Nr. 11 (Art. 32)

- a) Die Neuregelung dient der Verfahrenserleichterung. Die bisherige Regelung ermöglichte es, Mängel am eingereichten Wahlvorschlag bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zu beseitigen. Für Mängel, die nicht beseitigt werden können (allerdings nicht für verspätetes Einreichen – eine Verlängerung der Frist nach Art. 31 ist nicht bezweckt), wird nun das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags, welcher den alten ersetzt, ebenfalls bis 18 Uhr des 41. Tags vor dem Wahltag zugelassen. Hierfür ist es erforderlich einen neuen Wahlvorschlag aufzustellen, wobei nicht ausgeschlossen ist, dass dieser hinsichtlich der sich bewerbenden Personen dem alten entspricht. Das Einreichen eines neuen Wahlvorschlags ist jedoch nur möglich, wenn die Mängel den alten Wahlvorschlag im Ganzen und nicht nur einen Teil von ihm betreffen. Denn ist der Wahlvorschlag nur teilweise mangelhaft, so existiert ein Wahlvorschlag, welcher durch die Aufstellungsversammlung legitimiert wurde – bei ihm sind lediglich die ungültigen Eintragungen zu streichen (§ 50 Abs. 4 Satz 2 GLKrWO). Ein solcher Wahlvorschlag, der das passive Wahlrecht der sich bewerbenden Personen berührt, kann somit nicht durch die Aufstellung eines neuen Wahlvorschlags ersetzt werden. Betreffen die Mängel hingegen den gesamten Wahlvorschlag, so liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor, dieser wäre im Ganzen zurückzuweisen (§ 50 Abs. 4 Satz 1 GLKrWO). In solchen Fällen kann daher ein neuer Wahlvorschlag eingereicht werden. Wurde ein neuer Wahlvorschlag eingereicht, so ist dieser – da es sich eben um einen neuen Wahlvorschlag handelt – vom Wahlleiter nach Abs. 1 zu prüfen; handelt es sich um einen neuen Wahlvorschlagsträger und liegt keine Ausnahme nach Art. 27 vor, sind Unterstützungslisten für den neuen Wahlvorschlag aufzulegen.
- b) Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 26.
- c) In Angleichung an Abs. 4 Satz 2 soll klargestellt werden, bei wem die Einwendungen zu erheben sind.

- d) In Angleichung an Abs. 3 Satz 2 und die Regelung im Landeswahlrecht sowie zur Deregulierung werden diese Formerfordernisse in der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung geregelt.
12. Zu § 1 Nr. 12 (Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2)
Mit dem Kriterium der abgegebenen Stimmen wird der Anwendungsbereich der Nr. 2 gegenüber dem der Nr. 3 um die Wahlvorschläge erweitert, auf welche bei der letzten Wahl zwar keine Sitze entfallen sind, für welche aber Stimmen abgegeben wurden. Die Reihung der Wahlvorschläge nach den abgegebenen Stimmen ist sachnäher als eine alphabetische Reihenfolge der Kennworte.
13. Zu § 1 Nr. 13 (Art. 35)
siehe oben § 1 Nr. 11 b)
14. Zu § 1 Nr. 14 (Art. 37 Abs. 1)
siehe oben § 1 Nr. 11 b)
15. Zu § 1 Nr. 15 (Art. 38 Abs. 2 Satz 3)
Folgeänderung aufgrund der Aufhebung des Art. 37 Abs. 1 Satz 2.
16. Zu § 1 Nr. 16 (Art. 39 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2)
Die Änderung dient der Klarstellung.
17. Zu § 1 Nr. 17 (Art. 45 Abs. 1 Satz 2)
a) siehe oben § 1 Nr. 11 b)

b) Folgeänderungen aus der Neuregelung in Art. 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2.
18. Zu § 1 Nr. 18 (Art. 50)
a) Mit der Neuregelung wird die Listennachfolge als Bezugspunkt einer Verletzung von Wahlvorschriften in Abs. 3 – und damit als Bezugspunkt einer Ungültigerklärung – vollständig abgeschafft; für die Berichtigung in Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bleibt sie jedoch erhalten. Damit wird die Ungültigerklärung auf die Fälle beschränkt, in welchen sich die Verletzung der Wahlvorschriften unmittelbar auf die Mandatsverteilung des vom Wahlausschuss festgestellten Wahlergebnisses auswirkt.

b) aa) Durch die Änderung wird insbesondere im Hinblick auf den neuen Art. 32 Abs. 1 Satz 3 klargestellt, dass Satz 2 allein auf Verstöße des Wahlleiters abstellt (vgl. bereits LT-Drs. 16/9081 S. 15). So wird beispielsweise eine unzutreffende Auslegung des Art. 32 Abs. 1 durch den Wahlausschuss im Rahmen der Beschlussfassung über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge nicht von Satz 2 erfasst und kann daher zur Ungültigerklärung der Wahl führen (z.B. wenn ein neuer Wahlvorschlag unter Berufung auf Art. 32 Abs. 1 Satz 3 eingereicht wurde, aber dessen Voraussetzungen nicht vorlagen und der Wahlausschuss den Wahlvorschlag dennoch zuließ).

bb) Die Neuregelung trägt dem Gedanken Rechnung, dass Berichtigung und Ungültigerklärung einer Wahl sowie deren Änderung oder Aufhebung nur zeitlich begrenzt zulässig sind (vgl. Abs. 5 Satz 1). Sie stellt dementsprechend klar, dass durch die Prüfung der Nachwahl nicht das Ergebnis der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl in Frage gestellt werden kann. Es bleiben daher Wahlrechtsverstöße außer Betracht, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, auch wenn sie weiterwirken, unabhängig davon, ob diese im Rahmen der Prüfung der für ungültig erklärten Wahl bekannt waren. Entscheidend ist, ob der konkrete Wahlrechtsverstoß bereits seit der für ungültig erklärten Wahl vorliegt. Dies ist bei lediglich gleichgelagerten, aber bei der Nachwahl erneut auftretenden Wahlrechtsverstößen nicht der Fall. Resultiert beispielsweise aus der Einrichtung eines für die Nachwahl bereit gestellten Wahllokals ein Wahlrechtsverstoß (z.B. Verletzung des Abstimmungsheimnisses oder der Abstimmungsfreiheit) so liegt bei der Nachwahl ein neuer und somit beachtlicher Wahlrechtsverstoß vor, auch wenn das Wahllokal bei der für ungültig erklärten Wahl in gleicherweise Verwendung fand. Denn die Abstimmung ist bei der Nachwahl neu durchzuführen, so dass solche Wahlrechtsverstöße, die sich allein auf die Abstimmung beziehen, dementsprechend ausschließlich die Nachwahl und damit nicht die für ungültig erklärte Wahl betreffen. Wurde hingegen beispielsweise ein Wahlvorschlag zu Unrecht zugelassen, die Wahl jedoch nicht wegen dieses Wahlrechtsverstoßes (z.B. weil er nicht bemerkt wurde), sondern wegen Wahlrechtsverstößen bei der Stimmabgabe für ungültig erklärt, so ist die Nachwahl, welche ebenfalls mit diesem ungültigen Wahlvorschlag durchgeführt wird, nicht für ungültig zu erklären, weil der Wahlrechtsverstoß der unberechtigten Zulassung bereits bei der ersten Wahl erfolgte und das Wahlverfahren insoweit nicht wiederholt wird. Gleiches gilt, wenn die Wahl wegen eines anderen zu Unrecht zugelassenen Wahlvorschlags für ungültig erklärt wurde. Denn auch hier erfolgte der Wahlrechtsverstoß bereits bei der für ungültig erklärten Wahl; die Entscheidung des Wahlausschusses

über die Gültigkeit des Wahlvorschlags wird nur hinsichtlich des Wahlvorschlags wiederholt wegen dessen unberechtigter Zulassung die Wahl für ungültig erklärt wurde, hingegen nicht bezüglich der Wahlvorschläge deren Zulassung nicht Grund für die Ungültigerklärung war. Auch Wahlrechtsverstöße, die bereits bei der für ungültig erklärten Wahl vorlagen, sich danach aber nicht auf die Sitz- oder Ämterverteilung auswirken konnten, sondern die erst bei der Nachwahl mögliche Auswirkungen haben können, führen demzufolge nicht zu einer Ungültigerklärung der Nachwahl.

19. Zu § 1 Nr. 19 (Art. 52 Abs. 2)

a) siehe oben § 1 Nr. 18 b) aa)

b) Bei den allgemeinen Kommunalwahlen 2014 zeigte sich, dass das strikte Verbot der Beschränkung der Nachwahl es nicht ermöglicht, die Umstände des Einzelfalls hinreichend zu würdigen. Die bisherige Regelung trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass in den Stimmbezirken, welche bei einer Beschränkung nicht von einer Nachwahl betroffen wären, die Wahl ohne eine relevante Verletzung von Wahlvorschriften stattfand und sie somit den Wählerwillen zum Zeitpunkt der Wahl unverfälscht wiedergibt. Dem kommt im Hinblick auf die Frage eines Verbots der Beschränkung der Nachwahl eine erhebliche Bedeutung zu. Dies wird besonders deutlich, wenn man berücksichtigt, dass nur wenige oder gar nur ein Stimmbezirk von den zur Ungültigerklärung führenden Wahlrechtsverstößen betroffen sein können. Etwaige Verzerrungen, die sich aufgrund der Möglichkeit einer Beschränkung der Nachwahl ergeben können, sind gemessen an der Bedeutung der in Stimmbezirken ohne relevante Verletzung von Wahlvorschriften zustande gekommenen Abstimmungsergebnisse hinzunehmen, zumal eine Nachwahl immer – auch und besonders wenn diese ohne eine Beschränkung durchgeführt wird – zu Verzerrungen führt, was bereits aus der im Regelfall geänderten Wahlbeteiligung folgt.

20. Zu § 1 Nr. 20 (Art. 53)

a) Mit der Erweiterung des Freistellung- und Erstattungsanspruchs wird es auch dem Wahlleiter und den Mitgliedern des Wahlausschusses erleichtert, die im Wahlverfahren erforderliche Mitwirkung neben einer beruflichen Tätigkeit zu erbringen. Der Begriff des Wahlverfahrens ist hierbei weit zu verstehen; dieses endet nicht mit der Verkündung des Wahlergebnisses, sondern erfasst z.B. auch die Feststellungen nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 über das Vorliegen eines Amtshindernisses oder die Ablehnung der Übernahme des Amtes oder die Entscheidung über das Nachrücken des Listennachfolgers. Der Freistellungs- und Erstattungsanspruch wird jedoch be-

schränkt durch die Erforderlichkeit der Mitwirkung im Wahlverfahren. Die Erforderlichkeit bezieht sich hierbei nicht nur auf die Mitwirkungshandlung selbst, sondern auch auf deren Erbringung während der Arbeitszeit. Sitzungen des Wahlausschusses sind daher nach Möglichkeit so zu legen, dass diese nicht in die Arbeitszeit der Ausschussmitglieder fallen und der Wahlleiter hat seiner sonstigen Tätigkeit im Wahlverfahren nach Möglichkeit außerhalb seiner Arbeitszeit nachzugehen. Hinsichtlich der Stimmenauszählung durch den Wahlvorstand ändert sich nichts, da eine Auszählung der Stimmzettel ohne Zeitdruck jedenfalls erforderlich in diesem Sinne ist (vgl. LT-Drs. 11/10322 S. 8).

b) Folgeänderung aus den Änderungen in Abs. 1.

21. Zu § 1 Nr. 21 (Art. 59)

Durch die Neuregelung können die Möglichkeiten des E-Government-Gesetzes bei der Wahl gefördert werden.

22. Zu § 1 Nr. 22 (Art. 60)

Mit der Übergangsregelung wird eine Vorbereitung auf die neue Gesetzeslage ermöglicht. Vor allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen findet in der Regel eine Vielzahl von Schulungen für die Wahlorgane statt, bei der gezielt die für die bevorstehende Wahl neuen Regelungen aufgegriffen und erläutert werden.

23. Zu § 1 Nr. 23 (Art. 61)

Die Regelung zum Inkrafttreten (bisher Art. 60) verschiebt sich in Folge der Änderung in § 1 Nr. 22 und wird Art. 61. Die Änderung erfolgt im Übrigen zur Rechtsbereinigung.

24. Zu § 2 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

25. Zu § 2 Nr. 2 (Art. 13 Abs. 1)

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass Art. 13 Abs. 1 eine spezielle Regelung für Änderungen nach Art. 11 darstellt und Art. 31 Abs. 2 Satz 4 bei einem Absinken der Einwohnerzahl infolge solcher Änderungen weder unmittelbar noch analog anzuwenden ist. Art. 31 Abs. 2 Satz 4 soll Gemeinden davor schützen, bei einem lediglich kurzfristigen Absinken der Bevölkerungszahl jeweils mit einer Verringerung der Mandate im Stadt- oder Gemeinderat rechnen zu müssen (vgl. LT-Drs. 8/4419 S. 8). Ein Absinken der Bevölkerung infolge von Änderungen nach Art. 11 (beispielsweise durch Ausglieder-

zung) ist hingegen nicht nur kurzfristig, sondern i.d.R. von Dauer und wird daher vom Regelungszweck des Art. 31 Abs. 2 Satz 4 nicht erfasst. Art. 31 Abs. 2 Satz 4 kommt jedoch insoweit zur Anwendung, als die Einwohnerzahl nicht infolge von Änderungen nach Art. 11, sondern infolge natürlicher Fluktuation sinkt.

26. Zu § 2 Nr. 3 (Art. 18 Abs. 3)

- a) Nach dem bisherigen Art. 18 Abs. 3 Satz 1 können in der Bürgerversammlung grundsätzlich nur Gemeindebürger das Wort erhalten. Ausnahmen kann die Bürgerversammlung beschließen (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1). Gemeindeangehörige, die in dieser Gemeinde nicht wahlberechtigt sind, können bisher das Wort nur nach vorherigem zustimmenden Beschluss der Bürgerversammlung ergreifen. Durch die Neuregelung sollen künftig nicht nur Gemeindebürger, sondern alle – oft bereits über einen längeren Zeitraum in der Gemeinde ansässigen – Gemeindeangehörigen ohne vorherigen Beschluss der Bürgerversammlung vom Rederecht und von dem mit diesem gleichzusetzenden Antragsrecht Gebrauch machen und damit ihre Auffassungen und Anliegen zu bzw. in gemeindlichen Angelegenheiten vorbringen können. Die Neuerung setzt damit zugleich ein Zeichen der Offenheit und Integration, da dann auch nichtwahlberechtigte Ausländer die Möglichkeit haben, sich aktiv in das gemeindliche Geschehen einzubringen und ihre Belange vorzutragen. Gleichzeitig wird auch Minderjährigen ermöglicht, in Bürgerversammlungen das Wort zu ergreifen und so die Teilnahme am politischen Diskurs zu erlernen.
- b) Die Bürgerversammlung ist ein mit besonderen Rechten ausgestattetes Gremium der kommunalen Selbstverwaltung, das den Gemeindebürgern Gelegenheit geben soll, außerhalb der Wahlen auf die Geschicke der Gemeinde Einfluss zu nehmen. Die Ausübung des Stimmrechts in der Bürgerversammlung ist entsprechend dem Wahlrecht nur den volljährigen Unionsbürgern, die sich für einen gesetzlich geregelten Mindestzeitraum mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen im Wahlkreis aufhalten (Art. 1 Abs. 1 und 2 GLKrWG), vorbehalten. Das Stimmrecht ist ein grundlegendes demokratisches Recht des Staatsbürgers, durch das er an der politischen Willensbildung teilnimmt. Nicht-EU-Ausländern wird daher – mangels Wahlberechtigung – ein Stimmrecht in der Bürgerversammlung nicht eingeräumt. Auch Kinder und Jugendliche sind nicht stimmberechtigt, da die Ausübung des Stimmrechts ein gewisses Maß an Lebenserfahrung und politischer Urteilsfähigkeit voraussetzt.

27. Zu § 2 Nr. 4 (Art. 20 Abs. 4 Satz 2)

Durch die Änderung wird auf eine unnötige Doppelregelung (vgl. die Haftungsbeschränkung für kommunale Wahlbeamte auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit in § 48 Satz 1 BeamtStG) verzichtet.

28. Zu § 2 Nr. 5 (Art. 31 Abs. 3 Satz 1)

Nach bisheriger Rechtslage ist es ausgeschlossen, zugleich ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in mehreren Gemeinden (Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5) oder Kreisrat in mehreren Landkreisen (Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LKrO) zu sein. Hingegen ist es möglich, das Amt eines Kreisrats und das eines ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieds einer kreisfreien Gemeinde gleichzeitig auszuüben.

Nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 erfüllt eine kreisfreie Gemeinde die den Landkreisen obliegenden Aufgaben des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches. Insoweit sind die Aufgaben von Landkreisen und kreisfreien Gemeinden deckungsgleich. Bei gleichzeitiger Tätigkeit als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied einer kreisfreien Gemeinde können sich deshalb vergleichbare Interessenkollisionen ergeben, wie sie durch Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Art. 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 6 LKrO ausgeschlossen sind. Durch die Erweiterung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 wird die gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in einer kreisfreien Gemeinde untersagt. Damit wird eine bisher unbeabsichtigt entstandene Regelungslücke geschlossen. Durch Art. 25 Abs. 3 Satz 1 GLKrWG wird ferner sichergestellt, dass man bei Wahlen nicht als Kreisrat und als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied in einer kreisfreien Gemeinde aufgestellt werden kann, wenn die Wahlen am selben Tag stattfinden.

29. Zu § 2 Nr. 6 (Art. 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3)

Redaktionelle Anpassung.

30. Zu § 2 Nr. 7 (Art. 33)

- a) Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 27 Abs. 2 Satz 1 LKrO und Art. 26 Abs. 2 Satz 1 BezO.
- b) Die Neuregelung in den Sätzen 1 und 2 ermöglicht dem ersten Bürgermeister den Vorsitz einem von ihm gewählten ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglied zu übertragen sowie diesen wieder zu entziehen. Mit der Übertragung führt das ehrenamtliche Gemeinderatsmitglied den Vorsitz eigenverantwortlich; Weisungen kann der erste Bürgermeister ihm nicht erteilen. Er kann jedoch die Übertragung beenden. Die

Übertragungsbefugnis erfasst auch die Fälle der Verhinderung und ermöglicht eine Übertragung des Vorsitzes für die Dauer der Verhinderung des Vorsitzenden. Der erste Bürgermeister kann somit die Vertreter des Vorsitzenden und deren Reihenfolge vorgeben. Satz 2 geht für die Vertretung des Vorsitzenden als speziellere Regelung dem Art. 39 Abs. 1 vor. Zu Übertragungen nach Satz 2 ist nur der erste Bürgermeister berechtigt; der zweite Bürgermeister kann diesen bei dessen Verhinderung insoweit nicht nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 vertreten. Hat der erste Bürgermeister für den Fall der Verhinderung keine ausdrückliche Regelung getroffen, so ist zu vermuten, dass er konkludent auf die Vertretungsreihenfolge des Art. 39 Abs. 1 (zunächst der erste Bürgermeister und dann die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge) Bezug genommen hat.

Die Neuregelung in Satz 3 stellt sicher, dass die in Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn einem Ausschussmitglied die Führung des Vorsitzes übertragen wird. Die namentliche Benennung von Vertretern der jeweiligen Ausschussmitglieder durch die Parteien und Wählergruppen wird hierfür vorausgesetzt.

- c) Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 27 Abs. 3 LKrO und den neuen Art. 26 Abs. 3 BezO.

31. Zu § 2 Nr. 8 (Art. 34 Abs. 6)

Die Aufhebung erfolgt zur Rechtsbereinigung. Die Anwendbarkeit des Kommunalwahlbeamten-Gesetzes ergibt sich bereits nach dessen Art. 1.

32. Zu § 2 Nr. 9 (Art. 35)

a) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 51 Abs. 4 entbehrlich.

b) siehe oben § 2 Nr. 8

c) Redaktionelle Anpassung.

33. Zu § 2 Nr. 10 (Art. 41)

a) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung des Satzes 2 ist im Hinblick auf Art. 51 Abs. 4 entbehrlich.

b) siehe oben § 2 Nr. 8

34. Zu § 2 Nr. 11 (Art. 43 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1)

Redaktionelle Anpassung. Ein Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, der die Stimmberechtigung ausschließen könnte, kommt bei dieser Organisationsentscheidung nicht in Betracht. An der für einen solchen Beschluss erforderlichen Mehrheit ändert sich hierdurch nichts.

35. Zu § 2 Nr. 12 (Art. 45)

Redaktionelle Anpassung im Hinblick auf die Aufhebung des Art. 55.

36. Zu § 2 Nr. 13 (Art. 49 Abs. 1 Satz 1)

Durch die Neuregelung wird zur Rechtsbereinigung und Vereinheitlichung der Rechtsordnung auf den Angehörigenbegriff des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG Bezug genommen. Die „sonstigen Vereinigungen“ dienen als Auffangtatbestand. Das Wort „Vereinigungen“ ist eigenständig und dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend (weit) auszulegen. Erfasst werden beispielsweise Gesellschaften bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine und Bürgerbegehren. Mit der Neuregelung verbundene Erweiterungen dienen dem Sinn und Zweck des Art. 49 Abs. 1 Satz 1, etwaige Interessenskollisionen zu unterbinden.

37. Zu § 2 Nr. 14 (Art. 55)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 45 Abs. 2 entbehrlich.

38. Zu § 2 Nr. 15 (Art. 60 Abs. 3 Satz 4)

Redaktionelle Anpassung. Alle Verweise ohne weitere Angaben sind Binnenverweisungen. Der Zusatz „dieses Gesetzes“ ist daher entbehrlich.

39. Zu § 2 Nr. 16 (Art. 60a Abs. 1 Satz 2)

Redaktionelle Anpassung.

40. Zu § 2 Nr. 17 (Art. 61 Abs. 1 Satz 3)

Art. 61 Abs. 1 Satz 3 muss vor dem Hintergrund von Rechtsänderungen auf EU- und Bundesebene geändert werden und wird – unter Berücksichtigung der europäischen Entwicklungen beim Thema Haushaltsdisziplin/Fiskalpakt – in diesem Zuge deutlich gekürzt:

§ 51a HGrG, auf den Art. 61 Abs. 1 Satz 3 bisher verwiesen hat, wurde im Zuge des Gesetzes zur Abschaffung des Finanzplanungsrates und zur Übertragung der fortzuführen-

renden Aufgaben auf den Stabilitätsrat sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) aufgehoben (und die verbleibenden Aufgaben des Finanzplanungsrates auf den Stabilitätsrat übertragen). Art. 104 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft wurde zwischenzeitlich in geänderter Form in Art. 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union integriert.

Der nunmehr in Art. 61 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Verweis auf § 51 HGrG beinhaltet dort die Verweisung auf die Aufgaben des Stabilitätsrats (in Nachfolge des Finanzplanungsrats, § 51 Abs. 1 HGrG), die im Zuge des Fiskalpakts konkretisierte Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit (§ 51 Abs. 2 HGrG) sowie die Verpflichtung, den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen. Letztere gilt – als Maßstab für die Arbeit des Stabilitätsrats und damit als Grundlage für die gesamtstaatliche Haushalts- und Finanzplanung – nur noch im Rahmen der (gesamtstaatlichen) Verpflichtungen zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin (§ 51 Abs. 1 Satz 2 HGrG).

§ 51 HGrG gilt gemäß § 49 HGrG einheitlich und unmittelbar für Bund und Länder. Für die Kommunen als Teil der Länder sollen die Regelungen wegen ihrer Bedeutung für deren Haushaltswirtschaft ausdrücklich in die Haushaltsgrundsätze aufgenommen werden. In ähnlicher Weise verweist auch Art. 31 BayHO für die staatliche Finanzplanung u.a. auf das Haushaltsgrundsätzegesetz.

41. Zu § 2 Nr. 18 (Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

Die Änderung dient einer besseren Transparenz der Haushaltswirtschaft einerseits und zugleich einer Vereinfachung der geltenden Rechtslage: Ursprünglich war der Haushaltsplan mit allen Anlagen eine Woche lang öffentlich aufzulegen (seit Inkrafttreten des BayEGovG: zugänglich zu machen). Nach Abschluss dieser Auflegungs-/Zugänglichmachungsfrist war die Haushaltssatzung nebst Anlagen (= Haushaltsplan mit allen Anlagen) zu sammeln und für die Dauer ihrer Gültigkeit (Haushaltsjahr = Kalenderjahr und wegen Art. 69 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 bis zur Bekanntmachung der nächsten Haushaltssatzung) zur Einsicht bereitzuhalten (§ 4 BekV).

Mit der Neufassung ist klargestellt, dass Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit (entweder in Papier oder elektronisch) zugänglich zu machen sind.

42. Zu § 2 Nr. 19 (Art. 68 Abs. 3 Nr. 1)

Durch die Änderung soll eine Anwendungslücke bzgl. unbebauter Grundstücke geschlossen werden. Vor allem größere Kommunen versprechen sich durch die Änderung

Erleichterungen bei kurzfristig notwendigen, kleinteiligen Grundstücksmaßnahmen. Begrifflich folgt die Anknüpfung nun an Abs. 2 Nr. 3.

43. Zu § 2 Nr. 20 (Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1)

siehe oben § 2 Nr. 15

44. Zu § 2 Nr. 21 (Art. 88)

a) Redaktionelle Anpassung nach § 2 Nr. 14

b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 61 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 74 Abs. 4 passt nicht in diese Systematik.

45. Zu § 2 Nr. 22 (Art. 90)

a) Redaktionelle Anpassung.

b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf § 20 Abs. 2 BeamStG entbehrlich.

46. Zu § 2 Nr. 23 (Art. 91 Abs. 3)

a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 61 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.

b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 74 Abs. 4 passt nicht in diese Systematik.

47. Zu § 2 Nr. 24 (Art. 103 Abs. 1 Satz 1 und Art. 105 Abs. 2)

Die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen wurde mit Verordnung vom 3.3.1998 (WkPV) gesondert geregelt.

48. Zu § 2 Nr. 25 (Art. 106 Abs. 2 Satz 1)

siehe oben § 2 Nr. 24

49. Zu § 2 Nr. 26 (Art. 107)

Redaktionelle Anpassung.

50. Zu § 2 Nr. 27 (Art. 110)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung zur Rechtsaufsicht im bisherigen Art. 115 Abs. 2 war dort systemfremd. Diese wird nun in Art. 110 aufgenommen.

51. Zu § 2 Nr. 28 (Art. 115 Abs. 2)

Folgeänderung aus der Neuregelung in Art. 110.

52. Zu § 2 Nr. 29 (Art. 120)

Es handelt sich um eine klarstellende redaktionelle Anpassung. Nach Abschaffung des Vorverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 AGVwGO u.a. für aufsichtliche Verwaltungsakte kann die Regelung als reine Zuständigkeitsregelung entfallen. Die Anfechtung aufsichtlicher Verwaltungsakte gehört nicht zu den in Art. 15 Abs. 1 AGVwGO abschließend geregelten Ausnahmen. Auch wenn der aufsichtliche Verwaltungsakt selbst einen der Ausnahmefälle zum Gegenstand hat, steht der aufsichtliche Charakter der Maßnahme im Vordergrund.

53. Zu § 3 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

54. Zu § 3 Nr. 2 (Art. 9 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 2

55. Zu § 3 Nr. 3 (Art. 14 Abs. 4 Satz 2)

siehe oben § 2 Nr. 4

56. Zu § 3 Nr. 4 (Art. 24 Abs. 3 Satz 1)

Die Neuregelung ist neben der Erweiterung des Art. 31 Abs. 3 Satz 1 GO (vgl. oben § 2 Nr. 5) erforderlich, um auszuschließen, dass ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied

einer kreisfreien Gemeinde das Amt des Kreisrats antreten kann. Ohne diese Regelung wäre der Amtsantritt als Kreisrat – mangels Amtshindernisses in Bezug auf das Amt des Kreisrats – möglich und der Gemeinderat der kreisfreien Gemeinde würde erst danach gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 GLKrWG i.V.m. Art. 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 GO den Amtsverlust hinsichtlich des Amtes als ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied feststellen. Bis zur Feststellung des Amtsverlustes würde somit eine gleichzeitige Wahrnehmung der Ämter erfolgen.

57. Zu § 3 Nr. 5 (Art. 25)

Die Änderung erfolgt zur Klarstellung und Angleichung an Art. 46 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO. Der bisherige Abs. 2 Satz 1 ist entbehrlich, da sich aus Art. 25 ergibt, dass der Landrat den Kreistag mit angemessener Frist einberufen kann (und muss), wenn er dies für erforderlich hält.

58. Zu § 3 Nr. 6 (Art. 27 Abs. 1)

Durch die Änderung wird gewährleistet, dass die Verringerung der Zahl der Kreisräte wegen sinkender Einwohnerzahl in einem Landkreis in Kreistag und Kreisausschuss zeitlich parallel erfolgt.

59. Zu § 3 Nr. 7 (Art. 30)

a) Durch die Neuregelung gelten die allgemeinen Grundsätze über die Zuständigkeit der Kreisorgane (Art. 22, 26, 34) auch in den Angelegenheiten, welche dem Kreisausschuss und den weiteren beschließenden Ausschüssen nach dem bisherigen Art. 30 Abs. 1 Nr. 5 und 6 nicht übertragen werden konnten. Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 26 Satz 2, Art. 29 Abs. 1 und den bisherigen Art. 30 Abs. 1 entbehrlich.

60. Zu § 3 Nr. 8 (Art. 31)

Die Neuregelung in Satz 2 erfolgt aus Gründen der Klarstellung und Systematik. Aus dem Beamtenrecht ergab sich bereits bisher, dass man nicht Landrat mehrerer Landkreise sein kann.

Zum bisherigen Satz 2 siehe oben § 2 Nr. 8

61. Zu § 3 Nr. 9 (Art. 32)

- a) Redaktionelle Anpassung.
 - b) Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 45 Abs. 4 entbehrlich.
 - c) siehe oben § 2 Nr. 8
 - d) Redaktionelle Anpassung
 - e) Redaktionelle Anpassung. Die Stellvertreter des Landrats werden zum Zwecke der Übersichtlichkeit in einem Artikel zusammengefasst.
62. Zu § 3 Nr. 10 (Art. 33)
Die Neuregelung stellt sicher, dass die in Art. 27 Abs. 2 Satz 2 (i.V.m. Art. 29 Abs. 1 Satz 3) vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn der Landrat in der Führung des Vorsitzes im Kreisausschuss oder in den weiteren Ausschüssen vertreten wird. Die namentliche Benennung von Vertretern der jeweiligen Ausschussmitglieder durch die Parteien und Wählergruppen wird hierfür vorausgesetzt.
63. Zu § 3 Nr. 11 (Art. 36)
Folgeänderung zu § 3 Nr. 9 d)
64. Zu § 3 Nr. 12 (Art. 40)
Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 45 Abs. 2 GO
65. Zu § 3 Nr. 13 (Art. 43 Abs. 1 Satz 1)
vgl. oben § 2 Nr. 13
66. Zu § 3 Nr. 14 (Art. 46 Abs. 2)
Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 52 Abs. 2 GO. Satz 3 ist entbehrlich, da von den Vorgaben des Satzes 1 ohnehin nicht durch die Geschäftsordnung abgewichen werden kann und auch ohne die in Satz 3 vorgesehene Möglichkeit eine entsprechende – mit den Vorgaben des Satzes 1 zu vereinbarende – Festlegung durch die Geschäftsordnung erfolgen kann.
67. Zu § 3 Nr. 15 (Art. 49)

Stand: 14.07.2016

vgl. oben § 2 Nr. 14

68. Zu § 3 Nr. 16 (Art. 55 Abs. 1 Satz 3)

vgl. oben § 2 Nr. 17

69. Zu § 3 Nr. 17 (Art. 59 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

vgl. oben § 2 Nr. 18

70. Zu § 3 Nr. 18 (Art. 62 Abs. 3 Nr. 1)

vgl. oben § 2 Nr. 19

71. Zu § 3 Nr. 19 (Art. 76)

a) Redaktionelle Anpassung nach § 3 Nr. 15

b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 55 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 68 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

72. Zu § 3 Nr. 20 (Art. 78 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf § 20 Abs. 2 BeamtStG entbehrlich.

73. Zu § 3 Nr. 21 (Art. 79 Abs. 3)

a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 55 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.

b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften

gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 68 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

74. Zu § 3 Nr. 22 (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 und Art. 91 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 24

75. Zu § 3 Nr. 23 (Art. 92 Abs. 2 Satz 1)

vgl. oben § 2 Nr. 24

76. Zu § 3 Nr. 21 (Art. 93)

Redaktionelle Anpassung.

77. Zu § 4 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

78. Zu § 4 Nr. 2 (Art. 12)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 BezWG entbehrlich.

79. Zu § 4 Nr. 3 (Art. 14 Abs. 4 Satz 2)

siehe oben § 2 Nr. 4

80. Zu § 4 Nr. 4 (Art. 24)

vgl. oben § 3 Nr. 5

81. Zu § 4 Nr. 5 (Art. 26 Abs. 3 Satz 3)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an den neuen Art. 33 Abs. 3 GO und Art. 27 Abs. 3 LKrO. Satz 3 ist im Hinblick auf Abs. 2 Satz 4 entbehrlich.

82. Zu § 4 Nr. 6 (Art. 28)

Die Neuregelung stellt sicher, dass die in Art. 26 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 Satz 3 vorgesehene Spiegelbildlichkeit gewahrt wird, wenn der Vorsitzende vertreten wird. Der Vertreter des Vorsitzenden (bei Bedarf auch weitere Vertreter) ist – ebenso wie der Vorsitzende selbst – nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmen. Die namentliche Benennung von Vertretern der jeweiligen Ausschussmitglieder durch die Parteien und Wählergruppen wird von Satz 4 vorausgesetzt.

83. Zu § 4 Nr. 7 (Art. 29 Nr. 4)

siehe oben § 2 Nr. 6

84. Zu § 4 Nr. 8 (Art. 30)

a) Redaktionelle Anpassung. Der bisherige Satz 2 ist im Hinblick auf Satz 1 i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 3a BezWG i.V.m. Art. 22 Satz 1 LWG und der bisherige Satz 3 im Hinblick auf Art. 42 Abs. 4 entbehrlich.

b) siehe oben § 2 Nr. 8

85. Zu § 4 Nr. 9 (Art. 32)

a) Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 33 Satz 3 LKrO und stellt klar, dass die Vertretung nach Satz 3 auch den Fall der Verhinderung erfasst.

b) vgl. oben § 3 Nr. 10

86. Zu § 4 Nr. 10 (Art. 37)

Die Änderung erfolgt zur Angleichung an Art. 45 Abs. 2 GO und den neuen Art. 40 Abs. 2 LKrO.

87. Zu § 4 Nr. 11 (Art. 40 Abs. 1 Satz 1)

vgl. oben § 2 Nr. 13

88. Zu § 4 Nr. 12 (Art. 43 Abs. 2)

Hinsichtlich der Aufhebung des bisherigen Satzes 2 vgl. oben § 3 Nr. 14. Die Aufhebung des bisherigen Satzes 4 erfolgt zur Angleichung an Art. 52 Abs. 2 GO und den neuen Art. 46 Abs. 2 LKrO. Des Weiteren erscheint das Erfordernis einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte unzweckmäßig, da es sich bei der Entscheidung über den Ausschluss der Öffentlichkeit – wie in Art. 52 Abs. 2 GO und Art. 46 Abs. 2 LKrO – um eine gebundene Entscheidung handelt, auch wenn dem Gremium hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen ein gewisser Beurteilungsspielraum zukommt.

89. Zu § 4 Nr. 13 (Art. 46)

vgl. oben § 2 Nr. 14

Stand: 14.07.2016

90. Zu § 4 Nr. 14 (Art. 53 Abs. 1 Satz 3)

vgl. oben § 2 Nr. 17

91. Zu § 4 Nr. 15 (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1)

vgl. oben § 2 Nr. 18

92. Zu § 4 Nr. 16 (Art. 60 Abs. 3 Nr. 1)

vgl. oben § 2 Nr. 19

93. Zu § 4 Nr. 17 (Art. 74)

a) Redaktionelle Anpassung nach § 4 Nr. 13

b) Soweit die EBV für Eigenbetriebe auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 2 EBV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 53 Abs. 4 passt daher für Eigenbetriebe nicht.

Nach § 20 Satz 2 EBV sind für Eigenbetriebe u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der EBV nichts anderes ergibt. Der Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 66 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

94. Zu § 4 Nr. 18 (Art. 76 Abs. 5)

Redaktionelle Anpassung. Die Regelung ist im Hinblick auf § 20 Abs. 2 BeamtStG entbehrlich.

95. Zu § 4 Nr. 19 (Art. 77 Abs. 3)

a) Soweit die KUV für Kommunalunternehmen auf Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnungen verweist, regelt § 1 Abs. 4 KUV, welche Kommunalhaushaltsverordnung (KommHV-Doppik oder KommHV-Kameralistik) anzuwenden ist. Der Verweis auf Art. 53 Abs. 4 passt daher für Kommunalunternehmen nicht.

b) Nach § 22 Satz 2 KUV sind für Kommunalunternehmen u.a. die Bewertungsvorschriften des HGB, die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten, sinngemäß anzuwenden, soweit sich aus der KUV nichts anderes ergibt. Der

Stand: 14.07.2016

Verweis auf die Bewertungsvorschrift in Art. 66 Abs. 3 passt nicht in diese Systematik.

96. Zu § 4 Nr. 20 (Art. 85 Abs. 1 Satz 1 und Art. 87 Abs. 2)

vgl. oben § 2 Nr. 24

97. Zu § 4 Nr. 21 (Art. 88 Abs. 2 Satz 1)

vgl. oben § 2 Nr. 24

98. Zu § 4 Nr. 22 (Art. 89)

Redaktionelle Anpassung.

99. Zu § 5 Nr. 1 (Überschrift)

Redaktionelle Anpassung.

100. Zu § 5 Nr. 2 (Art. 10)

Aufhebung einer entbehrlichen Doppelregelung, da inhaltsgleiche Regelung in Art. 10 Abs. 2 KWBG.

101. Zu § 5 Nr. 3 (Art. 15)

Redaktionelle Klarstellung.

102. Zu § 5 Nr. 4 (Art. 16 Abs. 3 Satz 2)

Redaktionelle Klarstellung.

103. Zu § 5 Nr. 5 (Art. 25)

a) Bislang besteht in der Zeit zwischen Ablauf der Amtszeit und Wiedereinstellung in das frühere Dienstverhältnis kein Beihilfeanspruch. Zur Sicherstellung der gebotenen sozialen Absicherung soll künftig ab Geltendmachung des Rückübernahmeanspruchs neben den Bezügen i.S.d. Art. 25 Abs. 3 auch Beihilfe gewährt werden, soweit der oder die Betroffene für sich und seine Angehörigen nicht bereits aus anderen Gründen (z.B. wegen Eintritts in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit) einen Beihilfeanspruch hat. Für Betroffene mit Rückkehranspruch in ein früheres privatrechtliches Beschäftigungsverhältnis soll die Neuregelung entsprechend gelten mit der Maßgabe, dass sich der Beihilfeanspruch während der Übergangszeit anstelle

gegen den früheren Arbeitgeber gegen den letzten kommunalen Dienstherrn richtet, wenn in dem früheren Arbeitsverhältnis kein Beihilfeanspruch nach Art. 144 BayBG bestand.

- b) Die Regelung stellt klar, dass berufsmäßige kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen, die unmittelbar vor Beginn des Beamtenverhältnisses auf Zeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zu einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen, nicht aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit in Ruhestand treten, wenn sie bei Ablauf der Amtszeit das gesetzliche Rentenalter erreicht haben. Betroffene, die vor Amtsantritt in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, haben nämlich daraus Rentenanwartschaften erworben, die unverändert erhalten bleiben.

104. Zu § 5 Nr. 6 (Art. 30 Abs. 1)

- a) Redaktionelle Klarstellung.
- b) Anpassung der zeitlichen Höchstgrenze für die Befristung einer Nebentätigkeitsgenehmigung an die grundsätzlich sechsjährige Amtszeit kommunaler Wahlbeamter.
- c) Folgeänderung aus Buchst. b)

105. Zu § 5 Nr. 7 (Art. 38 Abs. 2)

Die bisherige Rechtslage wird wieder hergestellt, da eine Interessenkollision nicht nur entstehen kann, wenn ein Bürgermeister einer kreisangehörigen Gemeinde gewählter Stellvertreter des Landrats ist, sondern auch, wenn er weiterer Stellvertreter des Landrats ist. Art. 38 Abs. 2 KWBG a.F. war deshalb durch § 6 Nr. 4 des Gesetzes vom 26.7.2006, GVBl. S. 405, auf die weiteren Stellvertreter des Landrats erstreckt worden. Nach der Begründung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum neuen KWBG (vgl. LT-Drs. 16/11983, S. 33) war eine inhaltliche Änderung nicht beabsichtigt.

106. Zu § 5 Nr. 8 (Art. 44 Abs. 1)

Anpassung an die Änderung des Art. 99 BayBG durch das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom, GVBl. S. ...

107. Zu § 5 Nr. 9 (Art. 51 Abs. 1)

Zur Vermeidung sozialer Härten soll künftig ausdrücklich klargestellt werden, dass eine Ruhensanordnung nach Art. 51 Abs. 1 Satz 1 den Beihilfeanspruch unberührt lässt.

Stand: 14.07.2016

108. Zu § 6

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.